

# Satzung des Gemeindebundes

*So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Herde,  
in der euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen,  
zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat. Apg. 20,28*

## **Zielsetzung**

**Der Gemeindebund ist ein Netzwerk, das das Ziel hat, das Zusammenwirken von Kirchengemeinden zu fördern und zu koordinieren.**

**Grundlegend ist die Überzeugung, dass die Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch das gebaut wird, was selbständige Gemeinden alleine und gemeinsam tun können und tun wollen. Das gilt für die Gremien ebenso wie für die Verwaltung, die Lehre und die Dienste der Nächstenliebe.**

**Die Gemeinde ist Leib Christi und Geschöpf des Heiligen Geistes.**

**Die stets notwendige Erneuerung des kirchlichen Lebens muss von den Gemeinden ausgehen. Insofern ist die Gründung des Gemeindebundes ein Versuch, zu den aktuellen Reformbemühungen der Kirche einen eigenständigen Beitrag zu leisten.**

## **1 Form, Name, Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

- (a) Der Gemeindebund hat die Form eines nicht eingetragenen (darum auch nicht rechtsfähigen) Vereins (siehe § 54 BGB). Der Verein erhält den Namen „Gemeindebund“. Beitreten können ausschließlich Kirchengemeinden; der Beitritt (sowie der jederzeit mögliche Austritt) erfolgt durch einen Beschluss der jeweiligen Gemeindeleitung; der Beschluss muss neben der Erklärung des Beitritts eine Anerkennung der Satzung enthalten.
- (b) Zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts in den Versammlungen bestimmt jede Gemeinde einen volljährigen Delegierten<sup>1</sup> und regelt seine Stellvertretung; Laien und bei der Kirche Beschäftigte können gleichermaßen entsandt werden.
- (c) Die Mitarbeit in den Versammlungen und weiteren Gremien steht aber allen interessierten Christen offen. Dabei verfügen diese Mitarbeiter nicht über das Stimmrecht.
- (d) Der Vorstand kann der Versammlung den Ausschluss eines Mitglieds vorschlagen, wenn dieses die in der Satzung festgelegten Regeln übertritt. Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung.

## **2 Vorstand**

- (a) Der Gemeindebund wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand wird von der Versammlung aus den stimmberechtigten Delegierten in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (b) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (c) Der Vorstand vertritt den Gemeindebund nach außen.
- (d) Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden: Die Erweiterung kann von der Versammlung beschlossen werden oder durch Berufung durch die gewählten Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Beisitzer müssen nicht einer der Mitgliedsgemeinden angehören. Sie sind für die Dauer ihres Amtes stimmberechtigt.
- (e) Die Mitglieder des Vorstands können bei Verhinderung selbst Stellvertreter benennen.

## **3 Versammlung; außerordentliche Versammlung; Satzungsänderung; Jahreshauptversammlung; Geschäftsjahr; Leitung; Einladung; Protokoll**

- (a) Der Gemeindebund soll sechsmal im Jahr zu Versammlungen zusammentreten.

---

<sup>1</sup> Um der Lesbarkeit des Textes willen wurde auf die Einfügung weiblicher Endungen verzichtet. Sie sind aber in jedem Falle mitzudenken

- (b) Die Versammlungen werden mit einer Andacht eröffnet.
- (c) Die Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Abstimmungen zählen die Stimmen der durch ihre Delegierten vertretenen Gemeinden mit einfacher Mehrheit.
- (d) Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Delegierte es wünschen.
- (e) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Versammlung vertretenen Gemeinden erforderlich. Die Beschlussvorlage muss rechtzeitig vor der Sitzung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (f) Zur Änderung der Zielsetzung des Gemeindebundes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der auf der Versammlung nicht vertretenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (g) Einmal im Jahr findet ein gemeinsamer Abendmahlsgottesdienst in einer der Mitgliedsgemeinden statt. Im Anschluss wird in einer Jahreshauptversammlung die Lage der Mitgliedsgemeinden und die Arbeit des Netzwerks erörtert. Der Vorstand gibt dann seinen Rechenschaftsbericht und bittet um Entlastung.
- (h) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der durch die erschienenen Delegierten vertretenen Gemeinden beschlussfähig.
- (i) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (j) Die Beratungen und Versammlungen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet.
- (k) Die Einladung zu den Zusammenkünften muss rechtzeitig (vier Wochen zuvor) und schriftlich allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (l) Jeder Delegierte hat das Recht, Themen in die Tagesordnung einzubringen. Die Vorschläge sollen vor den Sitzungen beim Vorsitzenden eingehen.
- (m) Der Schriftführer oder sein Bevollmächtigter fertigt über alle Versammlungen ein Protokoll an.

#### **4 Finanzen**

- (a) Der Gemeindebund ist selbstlos tätig; er sammelt Spenden und Beiträge ausschließlich zu dem Zweck, die gemeinsamen Aufgaben und Veranstaltungen zu finanzieren. Zweckvermögen wird nicht gebildet. Eine Begünstigung einzelner Personen oder Gemeinden ist ausgeschlossen.
- (b) Spenden und Beiträge sollen vom Vorstand nach dem aktuellen Bedarf geschätzt und erbeten werden.
- (c) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. Zwei von der Versammlung gewählte Kassenprüfer erstellen jährlich einen Bericht, der bei der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird.

#### **5 Das Verhältnis des Gemeindebundes zur Kirche**

- (a) Der Gemeindebund unterstützt die Kirche(n), der die Mitgliedsgemeinden angehören, in jeder ihm möglichen Weise; er versucht, einen Beitrag zu den Debatten um Strukturveränderung zu leisten.
- (b) Der Gemeindebund richtet sich nicht grundsätzlich gegen Gemeindefusionen; aber er sucht nach Wegen und Lösungen, die *zwangsweise* Auflösung von Kirchengemeinden zu verhindern; dabei sollen die übergeordneten kirchlichen Instanzen (Kirchenkreis, Konsistorium) nach Möglichkeit finanziell und konzeptionell entlastet werden (z.B. durch Gründung von Stiftungen, Fördervereinen und Gemeindekooperation und die Entwicklung von für eine Region in ihrer Eigenart passenden Konzepten).
- (c) Die Gemeinden des Gemeindebundes wollen Teil ihrer Kirche sein und bleiben. Die Zusammenarbeit in der EKBO in Gremien und Synoden auf der Grundlage der Grundordnung vom 21./24.11.2003 wird durch diese Satzung nicht in Frage gestellt.

## **6 Die Arbeit des Gemeindebundes; die Aufgaben des Vorstands**

### **(a) Gemeindepartnerschaften**

Herzstück der Arbeit des Gemeindebundes ist die gegenseitige Stärkung selbständiger Kirchengemeinden. Zu diesem Zwecke werden Gemeindepartnerschaften vereinbart; die Vereinbarungen werden von den jeweiligen Leitungsgremien der Gemeinden beschlossen, dem Schriftführer übergeben, an einem besonderen Ordner niedergelegt. Sie haben Verbindlichkeit, solange das Ende einer Partnerschaft nicht einseitig oder beidseitig von den betreffenden Leitungsgremien per Beschluss erklärt ist.

### **(b) Visitationen**

Der Vorstand sorgt dafür, dass jede Gemeinde einmal im Jahr durch Delegierte einer anderen Gemeinde besucht und in Fragen der Verwaltung, Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie bestätigt oder im Blick auf Mängel kritisiert wird. Die Delegierten der Visitationskommission werden durch die jeweilige Gemeindeleitung bestimmt. Die Gespräche im einzelnen unterliegen der Schweigepflicht. Über die Behebung der Mängel wird abschließend eine öffentliche Beratung gehalten, zu der Mitglieder des Vorstands zugezogen werden können. Über die Beratung wird ein Protokoll gefertigt, das den Akten des Schriftführers des Gemeindebundes zugeht. Das Protokoll ist Grundlage der Visitation des nächsten Jahres.

### **(c) Koordination**

Der Vorstand hat dafür zu sorgen,

- 1) dass jede Mitgliedsgemeinde Visitation erhält;
- 2) dass keine Gemeinde diejenige Gemeinde visitiert, von der sie visitiert wurde;
- 3) dass die Visitationen umfassend und sorgfältig durchgeführt werden;
- 4) dass die kirchlichen Instanzen und Gremien (Kreiskirchenräte, ggf. Synoden und Superintendenten) sich jederzeit über die Visitationspraxis des Gemeindebundes informieren können und darüber informiert werden;
- 5) dass in den Gottesdiensten der Mitgliedsgemeinden regelmäßig und gewissenhaft Fürbitte für die Arbeit der Partnergemeinden und das Ganze der Kirche geleistet wird.

## **7 Öffentlichkeitsarbeit**

(a) Der Gemeindebund versteht sich als Netzwerk, das die Bedeutung selbständiger Kirchengemeinden für das Ganze der Kirche aufzeigt. Der Vorstand des Gemeindebundes kann zu diesem Zweck Rundschreiben verfassen, Beauftragte entsenden sowie öffentliche Mitteilung machen.

(b) Der Gemeindebund tritt in der Öffentlichkeit durch Herausgabe eines regelmäßig publizierten Newsletters in Erscheinung. Der Inhalt des Newsletters wird vom Vorstand beziehungsweise von einer durch den Vorstand bestimmten Redaktion verantwortet. Ferner ist der Gemeindebund im Internet durch eine eigene Homepage präsent, deren Inhalt und Gestaltung vom Vorstand verantwortet wird.

## **8 Auflösung**

Der Gemeindebund kann durch eine Dreiviertelmehrheit der bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesenden Delegierten aufgelöst werden. Das vorhandene Vermögen wird in diesem Fall nach dem Begleichen aller offenen Rechnungen der Arbeit des Gustav-Adolf-Werks zur Verfügung gestellt. Zur Auflösung werden von der Versammlung zwei Liquidatoren bestimmt.

## **9 Geltung der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft, sobald sieben Mitglieder zusammenkommen, um den Gemeindebund formell zu gründen.